SATZUNG DER GEMEINDE SCHACHT-AUDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 13 FÜR DAS GEBIET "SPORTANLAGEN NORDÖSTLICH DER DANZIGER STRASSE"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches vom 8.Dezember 1986 (BGBl. I S.2253) in der zuletzt geänderten Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung in der Fassung vom 11.Juli 1994 (GVOBl. Schl.-Holst. S.321) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.13 für das Gebiet "Sportanlagen nordöstlich der Danziger Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen :

ÜBERSICHTSPLAN

M 1 : 5000

PLANZEICHNUNG (TEIL A) ———— es gilt die BauNVO von 1990

M 1 : 1000

STRASSENPROFILE

M 1 : 100

STRASSE a :

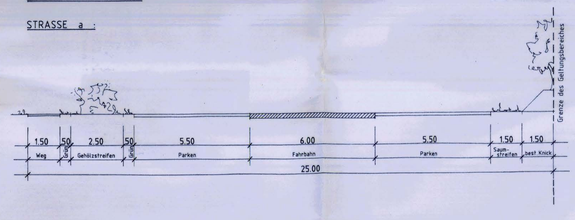

STRASSE b :

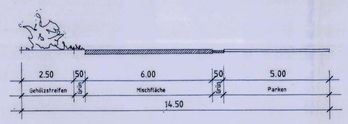

STRASSE c :

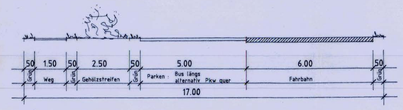

Text (Teil B)

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Höhe der baulichen Anlagen
§ 16 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 (BauNVO)

1.1.1 Die festgeschriebenen Höhen sind auf fertige mittlere Höhe der begrenzenden Erschließungsfläche zu beziehen.

1.1.2 Höhe der Schnittlinie von Gebäudeaußenwand und Dach der Tennishalle: max. 4,00 m

2. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

2.1 Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit standortgerechten, heimischen Gehölzen zu bepflanzen.

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3.1 Parkflächen, Stellplatzflächen und Grundstückszufahrten sind aus wasserdurchlässigem Pflaster bzw. aus Naturstein mit großem Fugenanteil herzustellen. Öffentliche Fußwege sind wassergebunden oder ebenfalls mit wasserdurchlässigem Pflaster bzw. aus Naturstein mit großem Fugenanteil zu befestigen.

3.2 Der Knickwall Nr. 1a ist im Profil des vorhandenen Kicks Nr. 1 aufzusetzen. Der Knickwall Nr. 2 ist mit einem Böschungsfuß von 2,00 m Breite und einer Höhe von ca. 0,80 m zu errichten.

3.3 Die Knicks sind zweireihig versetzt mit standortgerechten Arten der umgebenden Knickvegetation anzulegen.

3.4 Entlang der Knickanlagen ist ein 1,5 m breiter Saumstreifen (bzw. 3,00 m breit entlang des Knicks Nr. 2) freizuhalten, der weder bepflanzt, bebaut noch zum Ablagern genutzt werden darf.

3.5 Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind aus der Nutzung zu nehmen und der Sukzession zu überlassen.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (nach § 92 Abs. 1 Nr. LBO)

1. Fassadenflächen der Tennishalle sind allseitig in einer Höhe von 3,00 m mit Vormauerziegeln in der Farbe rot oder rot-bunt zu verblenden und je Wandseite mit mind. 2 vertikalen, über die ganze Höhe durchgehende Gestaltungselemente in einer Breite von mind 0,30 m bzw. max. 1,50 m zu gliedern.

   Die verbleibenden Wandabschnitte zwischen den Gestaltungselementen bzw. zwischen Gestaltungselement und Gebäudeecke dürfen eine Länge von 6,00 m nicht unterschreiten.

   Ab 3,00 m Höhe sind die Fassadenflächen mit einem anderen Material mit heller Farbgebung zu gestalten.

2. Für die Tennishalle ist nur ein gleichgeneigtes Dach zulässig.

3. Für das Tennisclubheim sind geneigte Dachflächen als Sattel-, Walm- oder Pultdach mit einer Neigung zwischen 20 und 25° zulässig.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1.FESTSETZUNGEN

Maß der baulichen Nutzung

II	Zahl der Vollgeschosse max. z.B. 2	§ 9 Abs.1 Nr.1 Bau GB § 16 Abs.2 Nr.3 Bau NVO
FH 12.00	Firsthöhe max. z.B. 13.00 m bezogen auf Oberkante fertige mittlere Höhe der jeweilig der Erschließung dienenden Verkehrsfläche (oder Erdgeschoßfußbodenhöhe)	§ 9 Abs.1 Nr.1 Bau GB §16 Abs.2 Nr.4 Bau NVO

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

	Baugrenze	§ 9 Abs.1 Nr.2 Bau GB §23 Abs.3 Bau NVO

Verkehrsflächen

	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs.1 Nr.11 Bau GB
	Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs.1 Nr.11 Bau GB
	Straßenverkehrsfläche bes. Zweckbestimmung V verkehrsberuhigt	§ 9 Abs.1 Nr.11 Bau GB
	Fuß- und Radweg	§ 9 Abs.1 Nr.11 Bau GB
St	Stellplätze	§ 9 Abs.1 Nr.4 Bau GB
FSt	Stellplatz für Fahrräder	§ 9 Abs.1 Nr.4 Bau GB
BSt	Stellplatz für Bus	§ 9 Abs.1 Nr.4 Bau GB
	Einfahrt	§ 9 Abs.1 Nr.4 Bau GB

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

	Flächen für Sport- und Spielanlagen	§ 9 Abs.1 Nr.5 Bau GB

Zweckbestimmung:

Kampfbahn Typ C	Kampfbahn Typ C
Normalfußballfeld	Fußball 105 × 70 normal
Kleinfußballfeld	Fußball 90 × 45 minimum
Zubehöreinrichtung	Zubehöreinrichtungen
Tennishalle	Tennishalle
Tennisplätze	Tennisplätze
Tennisclub	Tennisclub

Grünflächen

	private Grünflächen	§ 9 Abs.1 Nr.15 Bau GB
	öffentliche Grünflächen	§ 9 Abs.1 Nr.15 Bau GB

Zweckbestimmung :

	Parkanlage zur Naherholung,Kommunikation,Sport und Spiel
B	Bolzplatz

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs.1 Nr.20 Bau GB
	zu erhaltender Knick mit Saumstreifen	§ 9 Abs.1 Nr.25b Bau GB
	zu pflanzender Knick mit Saumstreifen	§ 9 Abs.1 Nr.25a Bau GB
	zu erhaltender Baum	§ 9 Abs.1 Nr.25b Bau GB
	zu pflanzender Baum	§ 9 Abs.1 Nr.25a Bau GB
	zu pflanzender Gehölzstreifen	§ 9 Abs.1 Nr.25a Bau GB
	zu pflanzende Hecke	§ 9 Abs.1 Nr.25a Bau GB

Sonstige Planzeichen

	Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 Abs.7 Bau GB
←→	Hauptfirstrichtung	§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB

2.NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Anbauverbotszone

—40—	40 m von der Bundesautobahn	§ 9 Abs.1 Nr.1 FStr. WG
200 KV	El. Freileitung mit Spannungsangabe	§ 5 Abs. 2 Nr.4 Bau GB

3.DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	vorhandene Flurstücksgrenze
	fortfallende Flurstücksgrenze
	Böschung
13/2	Nr des vorhandenen Flurstücks
2	Knicknummer, z. B. 2
10.78	Höhenlinie, z.B. 10.78 m
	wegfallender Knick
PLATZ A	Plafzbezeichnung nach Schallgutachten, z.B. Platz A
15	Abstandsangabe in m, z.B. 1,5 m

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.03.1997.....
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in den Aushangkästen der Gemeinde Schacht-Audorf vom 26.04.1997 bis zum 10.05.1997.....erfolgt.

Schacht-Audorf, den 25. März 99 — Der Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauBG ist am 04.12.1997.....durchgeführt worden.

Schacht-Audorf, den 25. März 99 — Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 24.02.1997.....zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Schacht-Audorf, den 25. März 99 — Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 17.04.1998.....den Entwurf des Bauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Schacht-Audorf, den 25. März 99 — Der Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B); sowie die Begründung haben in der Zeit vom 25.06.1998..... bis zum 27.07.1998.....während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in den Aushangkästen der Gemeinde Schacht-Audorf vom 03.06.1998.....bis zum 17.06.1998.....ortsüblich bekannt gemacht worden.

Schacht-Audorf, den 25. März 99 — Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 29.10.1998.....sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Büdelsdorf, den 29.10.98 — Siegel — öffentlich bestellter Vermessungsing.

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 30.03.1999.....geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Schacht-Audorf, den 25. März 99 — Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B); wurde am 30.03.1999.....von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 30.03.1999.....gebilligt.

Schacht-Audorf, den 25. März 99 — Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 08.06.1999..... dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde angezeigt worden.
Dieser hat mit Verfügung vom 08.09.1999.....AZ.: 2-61 Schacht-A.H. .....erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Schacht-Audorf, den 14. Sep. 99 — Der Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Schacht-Audorf, den 15. Sep. 99 — Der Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in den Aushangkästen der Gemeinde Schacht-Audorf vom 22.09.1999.....bis zum 05.10.1999..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschrift und von Mängel der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem am 06.10.1999.....in Kraft getreten.

Schacht-Audorf, den 07. Okt. 99 — Der Bürgermeister

VERFAHRENSSTAND NACH BAUGESETZBUCH :

§ 3(1)	§ 4(1)	§ 3(2)	§ 10	§ 11(1)	§ 11(3)	§ 12
■	■	■	■	□	□	□

STAND: 05.12.97/29.01.98 / 09.02.98

GEMEINDE SCHACHT-AUDORF
KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE
BEBAUUNGSPLAN NR. 13
" SPORTANLAGEN NORDÖSTLICH DER DANZIGER STRASSE "

DIPL.-ING. H.HANSEN U. G.PETERS · ARCHITEKTEN U. STADTPLANER
AM GYMNASIUM 2 · 24768 RENDSBURG · TEL. 04331/22811+24939